

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im  
Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2006)  
vom 15. August 2006  
vom 16.03.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 15. August 2006“ (AB Uni 04/2007, S. 164 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 11. November 2011 (AB Uni 41/2011, S. 3044 ff.), wird wie folgt geändert:

**1. § 11 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in der Form einer wissenschaftlichen Themenarbeit beträgt acht Wochen. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Wochen verlängern. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in der Form eines Praktikumsberichts beträgt 4 Wochen, beginnend mit dem Ende des Praktikums. <sup>6</sup>Das Praktikum kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Praktikums abgebrochen werden.“

**2. Das Bachelorarbeitsmodul in den Modulbeschreibungen im Anhang wird wie folgt neu gefasst:**

**Modul Bachelorarbeit (6.)**

1	<b>Name des Moduls</b>	Bachelorarbeit
2	<b>Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)</b>	Alle VWL-Lehrstühle und -Institute
3	<b>Anmeldung</b>	Anmeldung bei dem Lehrstuhl/Institut, bei dem die Bachelorarbeit absolviert werden soll
4	<b>Inhalte / Lehrziele / Lehrformen</b>	Die Bachelorarbeit bildet den Abschluss des Bachelorstudiums. Sie kann wahlweise als schriftliche Bearbeitung eines von dem betreuenden Lehrstuhl vorgegebenen Themas oder als reflektierter Bericht im Rahmen eines mindestens sechswöchigen Bachelor-Praktikums erstellt werden. In letzterem sollen die Studierenden sich analytisch und inhaltlich sowie methodisch reflektiert mit ihrer Arbeit während des Praktikums auseinandersetzen.
5	<b>Verwendung / Verwendbarkeit</b>	Die Bachelorarbeit ist der letzte Schritt zum Einstieg in das Berufsleben. Sie soll zeigen, dass die Studierenden gelernt haben, sich methodisch und inhaltlich reflektiert mit einem komplexen Thema und/oder einer beruflichen Aufgabe auseinanderzusetzen und dies in schriftlicher Form mit wissenschaftlichem Anspruchsniveau zu dokumentieren und den Berufseinstieg erleichtern.
6	<b>Zusammensetzung</b>	

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>CP / ECTS</b>
Entweder: achtwöchige Bachelorarbeit zu einem vorgegebenen Thema	9	10
Oder: Wissenschaftlich reflektierter Bericht über ein mindestens sechswöchiges Bachelor-Praktikum		
$\Sigma$	9	10

7	<b>Voraussetzungen (empfohlen)</b>	Mindestens 120 credit points aus dem Bachelorstudium
8	<b>Wie häufig wird das Modul angeboten?</b>	Jedes Semester
9	<b>Zeitraum zur Absolvierung des Moduls</b>	Innerhalb von acht Wochen (Themenarbeit) bzw. innerhalb von 10 Wochen (Praktikum mit Praktikumsbericht)
10	<b>Wiederholungsmöglichkeit</b>	Jedes Semester
11	<b>Zusammensetzung der Endnote des Moduls</b>	Der betreuende Lehrstuhlinhaber beurteilt die Leistung der Bachelorarbeit bzw. des reflektierten Bachelorberichts. Im Fall eines Praktikums ist der Praktikumsbericht, nicht die Beurteilung der Praktikumsleistung entscheidend. Letztere kann, muss aber nicht zur Notenfindung herangezogen werden.
12	<b>Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP</b>	Entweder: Anfertigung einer achtwöchigen Bachelorarbeit zu einem vorgegebenen Thema Oder: Absolvierung eines Bachelorpraktikums und Anfertigung der Bachelorarbeit als wissenschaftlich reflektierter Bericht hierüber.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 06.07.2011.

Münster, den 16.03.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.03.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles